



FDP
Wir Liberalen.

Volkswirtschaftsdirektion
Dorfplatz 7a
6371 Stans

Hergiswil, 28.09.2008

Vernehmlassung zum Gesetz über die Förderung des öffentlichen Verkehrs

Sehr geehrter Herr Volkswirtschaftsdirektor
Sehr geehrte Damen und Herren

Die FDP Nidwalden bedankt sich für die Einladung zur Abgabe einer Vernehmlassung zum Kantonalen Verkehrsgesetz. Für die Ausarbeitung der Vernehmlassung hat die FDP folgende Arbeitsgruppe eingesetzt:

Landrat Max Achermann; Stans
Landrat Dr. Ruedi Waser; Hergiswil
Herr Xaver Theiler, Stans
Landrat Maurus Adam, Hergiswil (Verfasser der Vernehmlassung)

Die FDP nimmt zur Gesetzesvorlage wie folgt Stellung:

Allgemeines

Seit 2003 ist durch die Änderung von Art. 37f in der Eisenbahnverordnung bekannt, dass die Bahnübergänge welche nicht dieser Verordnung entsprechen aufzuheben oder bis Ende 2014 zu sanieren sind. Leider wurden die jetzigen Aktivitäten erst durch einen tragischen Unfall ausgelöst. Die zb hat einmal mehr verpasst zu agieren und reagierte erst auf Druck der Öffentlichkeit. Mit Erstaunen lesen wir in der Bauernzeitung vom 26. September 2009, dass die zb für die Sanierungskosten der Bahnübergänge von den betroffenen Grundeigentümern, meist Bauernfamilien, einen Kostenanteil von 10% verlangt. Derweil die Vernehmlassung genau über dieses Gesetz bis Ende September läuft. Die Informationspolitik der zb hat sich trotz vermehrter Kritik keinen Deut verbessert.

Die Gesetzänderung fördert den Eindruck, dass die Volkswirtschaftsdirektion für die Belange der zb verantwortlich ist. Wir fordern den Regierungsrat auf, die notwendigen Schritte (endlich) einzuleiten, damit die zb ihre Verantwortung vollumfänglich wahr nimmt und die Informationspolitik einer modernen, agilen Transportunternehmung entspricht.

Verfahren

Gemäss der vorliegenden Gesetzgebung obliegt die Projektierung, Umsetzung und das Controlling für die Aufhebung oder Sanierung der Bahnübergänge bei der Verwaltung. Diese Prozesse müssen unseres Erachtens zwischen der zb und der Verwaltung klar getrennt werden.

Kostenteiler

Obwohl im Vergleich zu anderen Kantonen die Kostenbeteiligung des Kantones grosszügig erscheint, unterstützen wir diesen, weil damit die Sicherheit unserer Bürgerinnen und Bürger wesentlich verbessert wird.

Hingegen beantragen wir, dass die zb 30 % der Restkosten zu übernehmen hat. Auf den Kanton und die Gemeinden entfallen demnach als Eigentümer der Strassen noch 20 % der Restkosten. Diese wiederum sind so aufzuteilen, dass dem privaten Strasseneigentümer noch 5% verbleiben.

Erläuterung zu einzelnen Artikeln

Art. 28 Kostentragung

Die Verbindung zu den Art. 56 & 57 vom Eisenbahngesetz ist für uns nicht nachvollziehbar. Wir sehen darin keine Aussage welchen Kosten der Kanton zu tragen hat. Wir bitten Sie dies zu erläutern.

Art.31b Sanierungsprogramm

Wir vertreten klar die Meinung, dass die Federführung für die Sanierung oder Aufhebung der Bahnübergänge bei der zb und nicht bei der Volkswirtschaftsdirektion liegt. Das Bahnunternehmen erstellt in Absprache mit den Gemeinden das Sanierungsprogramm und legt dies der Volkswirtschaftsdirektion vor. Diese prüft die Unterlagen und stellt Antrag an den Landrat, der das Sanierungsprogramm und den Rahmenkredit genehmigt.

Antrag:

Art. 31b Sanierungsprogramm

1/ Die Beitragsleistungen gemäss Art. 31a & 31d werden auf Gesuch hin ausgerichtet.

2/Die Bahnunternehmung erstellt in Zusammenarbeit mit den Gemeinden das Sanierungsprogramm. Das Gesuch um Beitragsleistung ist von der Bahnunternehmung bei der Volkswirtschaftsdirektion zusammen mit dem Sanierungsprogramm einzureichen. Diese prüft die Unterlagen und stellt nach Anhörung der Gemeinden beim Landrat den entsprechenden Antrag.

3/ Der Landrat genehmigt das Sanierungsprogramm und beschliesst den Rahmenkredit. Er ist dabei nicht an seine verfassungsmässigen Finanzkompetenzen gebunden.

Art.31d Aufteilung der Restkosten

Unseres Erachtens profitiert die zb am meisten von der Sanierung der Bahnübergänge. Deshalb soll ihr Beitrag an die Restkosten um 5 %, auf 30 %, erhöht werden. Die Restkosten sind so aufzuteilen, dass der Beitrag der privaten Strasseneigentümer, meist Bauernbetriebe, auf 5% reduziert wird.

Antrag:

Art. 31d Aufteilung der Restkosten

2/ Die Restkosten werden in der Regel zu 30% auf die Bahn und zu 20% auf die Träger der Strassenbaulast gemäss Strassengesetzgebung aufgeteilt.

3/ Der Beitrag der privaten Strasseneigentümer beträgt max 5%. Die verbleibenden Kosten trägt die Gemeinde.

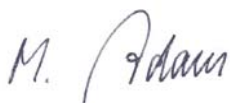
Art. 31e Projektierung

Unseres Erachtens liegt die Federführung für die Projekte bei der Transportunternehmung. Hingegen sollte das Projekt-Controlling bei der Volkswirtschaftsdirektion liegen. Wir beantragen den Artikel entsprechend zu ändern.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Änderungsanträge und danken für Ihre Arbeit.

Mit freundlichen Grüssen

Freisinnig-Demokratische Partei Nidwalden



M. Adam

z.K.an:

- Staatskanzlei Nidwalden, z.H. Regierungsrat
- Redaktion Neue Nidwaldner Zeitung, Stans